

# RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

86/01 Veterinärrecht allgemein

## Norm

TSG 1909 §1 Abs1;

TSG 1909 §48 Abs1 Z1;

TSG 1909 §52;

VwRallg;

## Rechtssatz

Das Tierseuchengesetz spricht in den Entschädigungsregelungen (TSG § 48, § 52) und auch in den übrigen Bestimmungen durchgehend von Schweinen schlechthin. Unter diesen Überbegriff fallen schon rein sprachlich Schweine jeglicher Art, somit auch Waldschweine und Wildschweine. Das TSG enthält keine Aussage, daß unter Schweinen iSd Gesetzes nur Hausschweine zu verstehen seien, und zwar insbesondere auch nicht in den Entschädigungsregelungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110011.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)